

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 24

Finsterwalde, den 17. April 2014

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Mittwoch, dem 23.04.2014 um 18:00 Uhr
in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8,
Stadtverordnetensitzungssaal

TOP 9

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SS-KES“

Vorlage: BV-2014-057

42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

TOP 10

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

TOP 2 Einwohnerfragestunde

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41 vom 26.02.2014

Vorlage: BV-2014-072

TOP 4 Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 42 am 23.04.2014

Vorlage: BV-2014-074

TOP 5 Wahl Schiedspersonen

Vorlage: BV-2014-091

TOP 6 Gestaltungsvarianten Berliner Straße 24

Vorlage: BV-2014-092

TOP 7 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“

Vorlage: BV-2014-025

TOP 8 Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SS-KES“

Vorlage: BV-2014-056

TOP 11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Landesausstellung

Vorlage: BV-2014-077

TOP 12

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2014 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2013-205-1

TOP 13

Verschmelzung der Gasversorgung Finsterwalde/Doberlug-Kirchhain GmbH auf die Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2014-090

TOP 14

Beantwortung von Abgeordnetenfragen

TOP 15

Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1

Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41 vom 26.02.2014

Vorlage: BV-2014-073

TOP 2

Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

☒ Wahl zum Europäischen Parlament

☐ Wahl des

☐ Landrats

☐ Oberbürgermeisters

☐ Hauptamtlichen Bürgermeisters

☐ Ehrenamtlichen Bürgermeisters

☒ Ortsvorstehers

im Ortsteil

Sorno und Pechhütte

☒ Wahl des/der

☒ Kreistags

☒ Stadtverordnetenversammlung

☐ Gemeindevertretung

☐ Ortsbeirats

im Ortsteil

Datum
am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **05. Mai 2014** Datum (20. Tag vor der Wahl) bis **09. Mai 2014** Datum (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde/Stadt

Anschrift der auslegenden Dienststelle

Stadtverwaltung Finsterwalde, Einwohnermeldeamt; Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde

nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	9.00	Uhr bis	16.00	Uhr
Dienstag	in der Zeit von	9.00	Uhr bis	17.00	Uhr
Mittwoch	in der Zeit von	9.00	Uhr bis	13.00	Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	9.00	Uhr bis	17.00	Uhr
Freitag	in der Zeit von	9.00	Uhr bis	12.00	Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **09. Mai 2014** Datum (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **04. Mai 2014** Datum (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens

Datum (15. Tag vor der Wahl)
am **10. Mai 2014**

bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag die Stimmzettel.

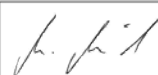
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Datum

Finsterwalde, den 17.04.2014



Miersch

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Wahlgebiet
Finsterwalde
Wahlbehörde
Stadtverwaltung Finsterwalde
Wahlkreis
Finsterwalde

Wahlbekanntmachung

- ☒ **Wahl des**
- ☐ Landrats
 - ☐ Oberbürgermeisters
 - ☐ Hauptamtlichen Bürgermeisters
 - ☐ Ehrenamtlichen Bürgermeisters
 - ☒ Ortsvorstehers

im Ortsteil

Sorno und Pechhütte

- ☒ **Wahl des/der**
- ☒ Kreistags
 - ☒ Stadtverordnetenversammlung
 - ☐ Gemeindevertretung
 - ☐ Ortsbeirats

im Ortsteil

am **25. Mai 2014**

Datum

1. Am **25. Mai 2014** findet/finden die oben genannte/n Wahl/en statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

Landkreis, Stadt, Amt, Gemeinde, Ortsteil

2. Das Wahlgebiet **Stadt Finsterwalde; Ortsteile Sorno und Pechhütte**

Anzahl

ist in **13** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **04. Mai 2014** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der/Die Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.00** Uhr

Ort des Zusammentretens

im **Beratungsraum der Außenstelle der Stadtverwaltung, Langer Damm 22** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **25.03.2014 und 31.03. 2014** zugelassenen Wahlvorschläge.
Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.

5.1 Für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters und Ortsvorstehers gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.2 Für die Wahl der Vertretung/des Ortsbeirates gilt:

- ☒ Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- ☐ Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei**-Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Bezeichnung der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Finsterwalde; Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde

die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Datum

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am **15.06.2014**, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am Datum
15.06.2014 wahlberechtigt oder nicht in

das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am Datum
25.05.2014 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum
25.05.2014 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

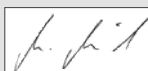
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Finsterwalde, den 17.04.2014



Miersch

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Anlage zur Wahlbekanntmachung**Wahlbezirke/Wahllokale der Stadt Finsterwalde**

1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44
2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44
3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14
4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4
5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3
6 Sängerstadtgymnasium Straße der Jugend 3
7 Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a
8 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14
9 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14
10 Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2
11 Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1
12 Gaststätte Pechhütte, OT Pechhütte, Hauptstr. 41
13 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A

Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung**Anpassung/Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 Luftverkehrsgesetz (neue Fassung) für den Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh****hier: Auslegung der Antragsunterlagen; ortsübliche Bekanntmachung**

Durch den Bundesgesetzgeber wurde gem. dem 14. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 08. Mai 2012 (BGBl Teil I, Nr. 20, S. 1032) der Umfang des Bauschutzbereiches für Landeplätze gem. § 17 LuftVG dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt, überschreiten sollen, der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen.

Die Flugsportvereinigung Otto Lilienthal e.V. Finsterwalde als Inhaber der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh hat bei der **Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg** die der obigen Gesetzesänderung entsprechende Anpassung/Erweiterung des bisherigen Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG (alte Fassung) für den Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG liegen die erforderlichen Antragsunterlagen für einen Monat in der Zeit vom **22. April bis 21. Mai** (jeweils einschließlich) im Bereich Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde während der Dienststunden von

Montag:	9 bis 16 Uhr
Dienstag:	9 bis 17 Uhr
Mittwoch:	9 bis 13 Uhr
Empfangsbereich:	9 bis 15 Uhr
Donnerstag:	9 bis 17 Uhr
Freitag:	9 bis 12 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange von der Erteilung einer Genehmigung berührt werden können, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde), Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder Hinweise und Anregungen zum Vorhaben vorbringen.

Gem. § 6 Abs. 5 i. V. m § 10 Abs. 2 Ziff. 3 LuftVG sind Äußerungen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist (unter Angabe seines Namens, seines Berufes und seiner Anschrift) ein Vertreter für die übrigen Unterzeichner zu bezeichnen oder ein Bevollmächtigter zu bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die nicht vorstehend genanntem Erfordernis entsprechen, werden unberücksichtigt gelassen. Ferner werden gleichförmige Einwendungen insoweit nicht berücksichtigt, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen ab dem o. g. Auslegungsbeginn auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden können.



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde**über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „FIB e. V. - Brauhausweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.02.2013 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e. V. - Brauhausweg“ für die Flurstücke 34/4, 34/5 und 34/6 der Flur 5, Gemarkung Finsterwalde, (Brauhausweg 2) gemäß beiliegendem Übersichtsplan aufzustellen.

Für den Planbereich werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Planungsrecht für ein größeres Verwaltungsgebäude mit Laboren. Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

28.04.2014 bis einschließlich 16.05.2014

im Zimmer 138 (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

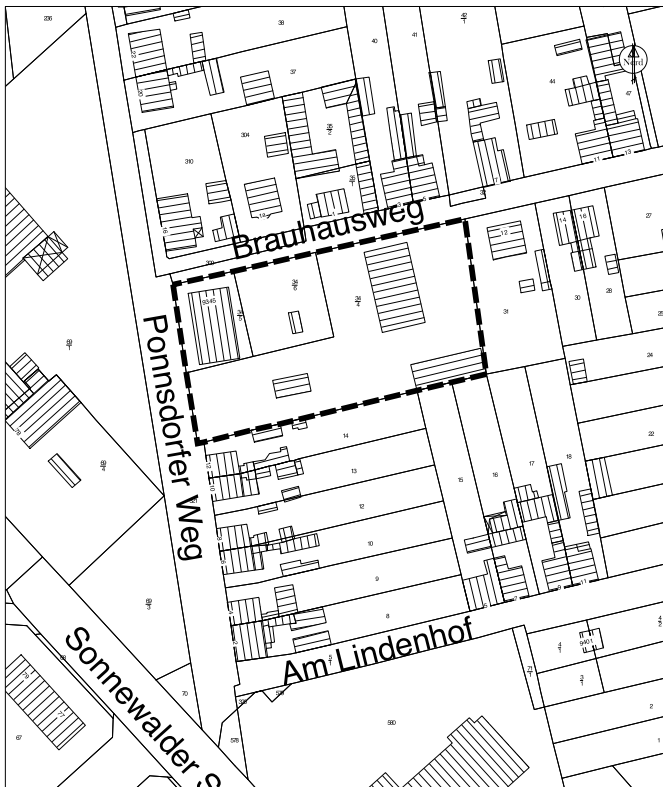
montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Die beabsichtigten Nutzungs- und Bebauungsvorstellungen werden zu o. g. Zeiten erläutert und es besteht während der o. g. Fristen weiterhin die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Planung schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift zu äußern.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 08.04.2014


Gampe
Bürgermeister



Korrektur zur Veröffentlichung vom 21. März 2014

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finstervalde

Aufgrund von §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9_ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Finstervalde gewährt den Mitgliedern der Wehrführung und weiteren Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Finstervalde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

An folgende Sonderfunktionen werden funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Stadtbrandmeister
- b) Stellvertretender Stadtbrandmeister
- c) Zugführer
- d) Jugendwart
- e) Jugendgruppenleiter
- f) Funkbeauftragter
- g) Sicherheitsbeauftragter
- h) Kassenwart
- i) ehrenamtlicher Gerätewart

(2) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.

(3) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| a) Stadtbrandmeister | 125,00 € |
| b) Stellvertretender Stadtbrandmeister | 100,00 € |
| c) Zugführer Löschzug 1 - 4 | 80,00 € |
| d) Jugendwart | 80,00 € |
| e) Jugendgruppenleiter Löschzug 1, 2 und 4 | 50,00 € |
| f) Funkbeauftragter | 50,00 € |
| g) Sicherheitsbeauftragter | 50,00 € |
| h) Kassenwart | 50,00 € |
| i) ehrenamtlicher Gerätewart Löschzug 2, 3, 4 | 50,00 € |

§ 3

Zahlungsbestimmungen

1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend jeweils zum 1. des Folgemonats gezahlt.

2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, indem eine der Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, indem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.

3) Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

4) Ist ein Vertreter für Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich bestellt und nimmt dieser die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält er für jeden darüber hinausgehenden vollen Kalendermonat der Vertretung dreiviertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist hierbei anzurechnen.

§ 4

Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finstervalde über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finstervalde vom 04.10.2001, BV-2001-112, außer Kraft.

Finstervalde, 26.02.2014

Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

„Finstervalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finstervalde, Internet-Adresse: <http://www.Finstervalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finstervalde.de
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Finstervalde, Herr Jörg Gampe
Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
Tel.: (03535) 489-0, Fax 489-115, Fax-Redaktion 489-155
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Dieter Lange, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon und Telefax (03535) 489-0, Fax 489-115, www.wittich.de/agb/herzberg

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann der Stadtanzeiger in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.